

INFORMATIONEN ZUR FEHLZEITREGELUNG am Hessenkolleg Wetzlar

beschlossen auf der Schulkonferenz am 12.06.2017 gemäß § 21 (5) OAVO; evaluiert und durch Beschlüsse verändert auf der Schulkonferenz am 05.03.2018.

Gemäß § 69 (4) HSchG sind die Schülerinnen und Schüler insbesondere verpflichtet, regelmäßig am **Unterricht** und den planmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Die Studierenden unterschreiben bei ihrer **Aufnahme**, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, ordnungsgemäß und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

§ 6 OAVO: Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen (...) die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler *spätestens am dritten Versäumnistag* der Schule den **Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen.**

Zu diesem Zweck können **pro Semester drei selbstgeschriebene Entschuldigungen** eingereicht werden. Sollten Studierende häufiger fehlen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Fehlzeit bei **Klausuren** kann nur mit ärztlichem **Attest** entschuldigt werden.

Atteste müssen **im Original** eingereicht werden. Sie können aber, im Vorfeld per Fax oder eingescannt an die Sekretärin Frau Heimann geschickt werden. Diese **gelten aber nur als Information** für die Schulleiterin. Frau Heimann stempelt die Atteste mit Eingangsdatum ab.

Kann eine Studierende/ein Studierender am ersten Tag der Krankheit nicht zu einem Arzt gehen (wegen zu schlechter Befindlichkeit, wegen zu hohen Fiebers, Arztpraxis geschlossen o.ä.), **muss vor Beginn des Unterrichts in der Schule/bei Frau Heimann im Sekretariat angerufen werden**. In diesem Fall werden auch **Atteste** anerkannt, die **rückwirkend** (1 Tag später) ausgestellt wurden. Dies ist allerdings die Ausnahme und wird **höchstens 2-mal in einem Semester** anerkannt. Dies gilt auch für Klausuren.

Die Fehlzeiten der Studierenden werden von den Kolleginnen und Kollegen erfasst. Die Sekretärin Frau Heimann wertet diese in regelmäßigen Abständen aus, sodass erkennbar ist, wann und wie oft eine Studierende/ein Studierender gefehlt hat und welche **Fehlzeiten entschuldigt** bzw. **unentschuldigt** sind. Diese Aufstellung wird von der Schulleitung ausgewertet.

Fehlt eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von 4 Wochen an 4 Tagen unentschuldigt, dann wird sie/er schriftlich gemahnt (1. Brief). Fehlt sie oder er in 6 Wochen 6 Tage unentschuldigt, dann bekommt sie/er den sogenannten zweiten Brief, der beinhaltet, dass ab sofort nur noch mit Attest gefehlt werden darf.

Die **Abfolge 1. Brief (4/4) und 2. Brief (6/6)** einschließlich einer Vereinbarung (Fehlen nur noch mit Attest) wird **nur ein Mal** im Bildungsgang erfolgen. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, wird die/der Studierende von der Studierendenliste gestrichen.

Anmerkung:

Häufig machen wir die Erfahrung, dass Studierende mit guten Voraussetzungen und starker Motivation an der Schule beginnen, sie dann aber wegen hoher Fehlzeiten ohne Abschluss verlassen. Solche Studierende nehmen sich durch die Fehlzeiten endgültig die Chance, das Abitur nachzuholen. Versuchen Sie Ihr Ziel nicht aus den Augen zu verlieren und nutzen Sie jeden Tag an dieser Schule um Wissen zu erwerben und Erfahrungen zu gewinnen.

Schulleiterin

Erläuterungen:

HSchG = Hessisches Schulgesetz

OAVO = Oberstufen- und Abiturverordnung